



Inhaltsverzeichnis

Seite

Haushaltssatzung der Stadt Jena für das Haushaltsjahr 2010	78
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010	78
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena	79
Satzung zur 4. Änderung der Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena	79
Beschlüsse des Stadtrates	81
1. Änderung zum Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zur Ausarbeitung städtebaulicher Planungen für Erweiterung des Klinikums Lobeda, 2. Bauabschnitt	81
Erschließungsvertrag über die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Wasserlaufe" (Teilbereich) in Jena-Cospeda	82
Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena	82
Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)	82
Wirtschaftsplan 2010 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH	83
Mehrausgaben Förderung des Sports - Überplanmäßige Mittelbereitstellung	83
Öffentliche Bekanntmachungen	84
Ausschusssitzungen	84
Verschiedenes	84
Staatliche Studienakademie Glauchau - Tag der offenen Tür	84

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 5. Februar 2010 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12. Februar 2010)

Haushaltssatzung der Stadt Jena für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) erlässt die Stadt Jena folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit **214.437.220 €**

und im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit **28.103.860 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **2.315.000 €** festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena wird auf **17.780.000 €** festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena wird auf **310.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 220 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena wird auf **100.000 €** festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes jenarbeit wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 02.02.2010

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 17.12.2009, Nr. 09/0304-BV, hat der Stadtrat die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 02.02.2010, Aktenzeichen 240.3-1512-004/10-J den Eingang der mit ihren Anlagen vorgelegten Haushaltssatzung bestätigt und eine vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Die Haushaltssatzung 2010 nebst Anlagen enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist in der Stadtverwaltung Jena, Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, sowie im Fachdienst Bürger- und Familienservice, Löbdergraben 12, im Zeitraum vom 11.02.2010 bis 25.02.2010 ausgelegt.

Sie kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010 wird der Haushaltsplan im Büro des Oberbürgermeisters und im Fachdienst Bürger- und Familienservice zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

ausgefertigt:
Jena, 02.02.2010

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) vom 08.04.2009 (GVBl. S. 320), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22. September 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/99 vom 14. November 1999, S. 366) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Januar 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15. Januar 2004, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2009 (Amtsblatt Nr. 13/09 vom 02.04.2009, S. 98 f.), wird wie folgt geändert:

Hinter § 6 Beigeordnete wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Neuverschuldungsverbot

Die Stadt Jena und ihre Eigenbetriebe nehmen keine weiteren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf. Ausgenommen von diesem Neuverschuldungsverbot sind Kreditaufnahmen im Rahmen von Umschuldungen, Kreditaufnahmen zur Finanzierung gewerblicher Investitionen sowie Kassenkredite zur Aufrechterhaltung der Liquidität.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 03.02.2010

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung zur 4. Änderung der Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) vom 08.04.2009 (GVBl. S. 320), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena vom 20.06.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/01 vom 02.08.2001, S.238), zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.01.2008 (Amtsblatt 12/08 vom, 27.03.2008, S. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) Für die Betreibung der Märkte stellt die Stadt die erforderlichen sächlichen und persönlichen Mittel zur Verfügung. Mit der Organisation und Durchführung der Märkte hat die Stadt den Eigenbetrieb JenaKultur beauftragt. Als Marktflächen werden vorbehaltlich der §§ 13 Abs. 3 und 24 folgende öffentlichen Flächen zur Verfügung gestellt:

1. Im Zentrum: Alle öffentlichen Flächen innerhalb des Gebietes, welches wie folgt begrenzt ist: Johannisplatz, Fürstengraben, Lutherplatz, Am Anger, Camsdorfer Brücke bis zum westlichen Saaleufer, Stadtrodaer Straße, Fischergasse, Knebelstraße, Paradiesstraße, Grietgasse, Engelplatz, Schillerstraße, Leutragraben sowie die an diese Straßen unmittelbar angrenzenden öffentlichen Flächen.

2. Den Carl-Zeiß-Platz

3. In Jena-Ost die Fläche „Gries“.

4. In Jena-Nord die Leipziger Straße 72-76.
5. In Jena-Lobeda der Salvador-Allende-Platz / Erlanger Allee.
6. In Jena-Winzerla die Max-Steenbeck-Straße 48“

2. § 2 erhält folgende Fassung

„Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Märkte auf den gemäß § 69 der Gewerbeordnung bestimmten Flächen zu den festgesetzten Markttagen und Öffnungszeiten statt.“

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Bewachung der einzelnen Stände bzw. Geschäfte, der Wohn- und Gerätewagen während der Betriebszeiten ist Sache der Unternehmer. Außerhalb der Betriebszeiten veranlasst JenaKultur eine Bewachung des Veranstaltungsareals.“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) Die Standplätze werden auf Antrag nach Maßgabe des verfügbaren Marktgeländes, den marktbetrieblichen Erfordernissen und den Bestimmungen der Richtlinie zur Vergabe von Standplätzen auf Märkten und Stadtfesten in Jena (Anlage 1) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.“

4. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung

„(6) Die Zuweisung kann durch die Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung vorliegt, insbesondere wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
4. die Stadt Jena gegen den Bewerber zum Vergabetag noch offene und fällige Forderungen (z.B. Grund- und Gewerbesteuer) hat,
5. Anmeldungen zugunsten eines nicht erkennbaren Dritten erfolgen.“

5. § 6 Abs. 8 wird neu eingefügt.

„(8) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).“

6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Das mit dem Ausschank, der Zubereitung und Verkauf von Getränken und Lebensmitteln beschäftigte Personal muss stets den hygienischen Vorgaben entsprechen. Bei den mit der Zubereitung von Speisen Beschäftigten ist

besonders auf Sauberkeit zu achten. Sie müssen im Besitz einer gültigen Bescheinigung gemäß § 43 des Infektionsschutzgesetzes sein.“

7. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Überlassung der Standplätze an Schausteller oder Händler werden Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltregelung zur Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten der Stadt Jena erhoben. Kosten der Abfallentsorgung und der Bewachung außerhalb der Betriebszeiten sind im Entgelt enthalten. Im Übrigen wird auf § 10 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 verwiesen.“

8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Wochenmarkt wird ganzjährig mit Ausnahme der Zeit, in welcher der Platz des Wochenmarktes für Märkte im Sinne der § 17 bis § 21 benötigt wird, durchgeführt.

Markttag sind der

- Dienstag,
- Donnerstag,
- Freitag
- Samstag.

In den Außenbereichen Jena-Winzerla, Jena-Lobeda und Jena-Nord ist die Durchführung des Wochenmarktes auch am Montag und Mittwoch zulässig.“

9. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) Der Wochenmarkt ist am Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr und am Samstag von 8:00 bis 13:00 Uhr geöffnet. Während der in der Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 festgelegten Sommerzeit öffnet der Wochenmarkt bereits um 7:00 Uhr.“

10. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung

„(3) Der Wochenmarkt findet auf folgenden Flächen statt:

Zone 1

a) Im Zentrum auf der in Anlage 1 ersichtlichen Fläche und zwar: die inneren Fläche des Marktplatzes Jena, die im Norden, Osten und Süden begrenzt wird durch die von den Baumreihen gebildeten Linien (jeweils bis zur Stammmitte) und im Westen begrenzt wird durch eine Linie, die 2 m westlich von der dort vorhandenen Baumreihe gelegen ist (Bordsteinkante).

Bei einer Verlegung des Wochenmarktes aus Gründen gemäß § 14 Abs. 2 werden die Saalstraße, der Kirchplatz, die Johannisstraße und der Fußweg Rathausparkplatz in die Marktfläche einbezogen. Bei Veranstaltungen gemäß § 20 werden die Johannisstraße, der Kirchplatz und ggf. Teile des Fußweges Rathausparkplatz als Ausweichfläche für den Wochenmarkt zugewiesen.

Zone 2

- b) In Jena-Nord die Leipziger Straße 72 – 76.
 c) In Jena-Lobeda der Salvador-Allende-Platz/die Erlanger Allee.
 d) In Jena-Winzerla die Max-Steenbeck-Straße 48.“

11. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Altstadtfest findet in der Regel vom Freitag der 37. Kalenderwoche bis einschließlich Sonntag der darauf folgenden Woche statt. Im Übrigen bedarf es der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung.“

12. § 24 erhält folgende Fassung

„Märkte gemäß § 17 bis § 21 werden abgehalten auf folgenden Flächen:

Zone 1

- Marktplatz

Zone 2

- Rathausparkplatz
- Eichplatz
- Kirchplatz
- Johannisstraße
- Fußweg Rathausparkplatz / Eichplatz
- Am Pulverturm
- Leutragraben
- Nonnenplan - Collegiengasse
- Holzmarkt - Teichgraben
- Löbderstraße
- Schloßgasse - Saalstraße
- Oberlauengasse - Unterlauengasse
- Engelplatz - Bachstraße
- Löbdergraben - Unterm Markt.“

13. § 25 erhält folgende Fassung

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über

1. das Verbot des Anbietens und Verkaufens verbotener Waren nach § 4
2. den Aufbau und Abbau nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2
3. die Verkaufseinrichtung nach § 7
4. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 16 Abs. 1
5. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1
6. das Schlachten, Häuten oder Rupfen von Tieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 2
7. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1
8. die Ausweisungspflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2
9. das Sauberhalten des Marktes nach § 10 Abs. 1
10. die Sauberhaltung des Standplatzes und des davor gelegenen Gangs nach § 10 Abs. 2 Satz 1
11. die Räum- und Streupflicht nach § 10 Abs. 2 Satz 2
12. das Freihalten der Zugänge zu den Toilettenanlagen

nach § 10 Abs. 5 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:

Jena, den 03.02.2010

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

1. Änderung zum Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zur Ausarbeitung städtebaulicher Planungen für Erweiterung des Klinikums Lobeda, 2. Bauabschnitt

- beschl. am 17.12.2009; Beschl.-Nr. 09/0285-BV

1. Die Stadt Jena schließt den als Anlage beigefügten Vertrag zur 1. Änderung zum Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zur Ausarbeitung städtebaulicher Planungen für Erweiterung des Klinikums Lobeda, 2. Bauabschnitt mit dem Universitätsklinikum Jena ab.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag in einzelnen Punkten zu aktualisieren, sofern dies im Rahmen der abschließenden Verhandlungen erforderlich wird.

Begründung:

Das Universitätsklinikum Jena wird in Vorbereitung der Bauvorhaben zur Erweiterung des Klinikums Lobeda abschnittsweise die notwendigen zukünftigen öffentlichen Verkehrsanlagen herstellen und die grünordnerischen Maßnahmen in Umsetzung des in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplan realisieren. Hierzu wird es erforderlich zwischen dem Universitätsklinikum Jena und der Stadt Jena einen oder mehrere Erschließungsverträge abzuschließen. Grundlagen dieser Verträge sind neben dem Bebauungsplan mindestens in seiner Fassung nach § 33 BauGB auch die Fachpläne Verkehrsanlagen und Grünordnung mindestens in der mit der Stadt Jena abgestimmten Entwurfsfassung.

Die 1. Änderung zum Städtebaulichen Vertrag beinhaltet die dazu notwendigen Ergänzungen.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Erschließungsvertrag über die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Wasserlaufe" (Teilbereich) in Jena-Cospeda

- beschl. am 17.12.2009; Beschl.-Nr. 09/0279-BV

1. Die Stadt Jena schließt den als Anlage beigefügten Erschließungsvertrag im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Wasserlaufe“ (Teilbereich) mit dem Erschließungsträger STREICHER GmbH, Tief- und Ingenieurbau Jena ab.
2. Die Stadt Jena erwirbt von STREICHER GmbH, Tief- und Ingenieurbau Jena zusätzlich ein Grundstück, im Rahmen von Nachverhandlungen für max. 8,00 €/m², insgesamt max. 3.392 €, das sich an das Vertragsgebiet anschließt und bereits mit Verkehrsflächen (Starweg und Straße Im Wasserlaufe) überbaut ist.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag in einzelnen Punkten zu aktualisieren, sofern dies im Rahmen der abschließenden Verhandlungen erforderlich wird.

Begründung:

Der Erschließungsträger hat die zusammenhängenden Grundstücke im betroffenen Teilbereich des Bebauungsplanes „Im Wasserlaufe“ über eine Zwangsversteigerung insgesamt erworben (siehe hierzu Anlage 1 des Erschließungsvertrages). Er ist nunmehr an die Stadt Jena herantreten, die Herstellung der bisher nicht vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen zu übernehmen. Mit diesen Anlagen werden erstmalig 17 Baugrundstücke für den Bau von max. zweigeschossigen Wohnhäusern in offener Bauweise erschlossen.

Gleichzeitig wird der Erschließungsträger aus der erzielten Masse ein Grundstück zur Herstellung des für Cospeda dringend notwendig zu errichtenden Regenüberlaufbeckens an den Zweckverband JenaWasser und ein weiteres zur Errichtung eines Kinderspielplatzes an die Stadt Jena verkaufen. Diese Verkäufe sind nicht Inhalt des Erschließungsvertrages.

Inhalt des Vertrages ist neben den Regelungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen auch die von der Stadt Jena angestrebte Übernahme des Flurstückes 110/36 mit einer Größe von 424 m². Dieses Grundstück wurde beim Bau der Straßen und Wege durch die ehemalige Gemeinde Cospeda mit überbaut und konnte bisher nicht von der Gemeinde bzw. der Stadt Jena zum Zwecke der öffentlichen Widmung erworben werden. In der Vergangenheit waren die Verhandlungen mit STREICHER über das Angebot der Stadt Jena zu max. 8,00 €/m² gescheitert.

Der nach Untersetzung des Beschlusses 96/08/27/1012 vom 28.08.1996 am 15.10.1996 abgeschlossene Erschließungsvertrag über ein ca. 30 m-Teilstück des Weges Im Ziehgarten ist nicht wirksam geworden. Der Erschließungsträger war mit seinem Vorhaben bereits 1997 in die Gesamtvollstreckung gegangen. Daraus hat STREICHER GmbH, Tief- und Ingenieurbau Jena die Grundstücke über die Zwangsversteigerung erworben.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/0258-BV

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena für das Wirtschaftsjahr 2010 wird bestätigt.

Begründung:

Entsprechend § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 1.640 T€ ab. Von diesem Gewinn sollen 1.370 T€, davon 1.100 T€ als Vorabauschüttung, an den Haushalt der Stadt Jena (Haushaltsstelle 87100.20550) in Form einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals und als Überschuss aus der Parkraumbewirtschaftung abgeführt werden.

Insgesamt sind Leistungen für die Stadtverwaltung Jena und die Eigenbetriebe in Höhe von 5.806 T€ (ohne Gebühren) in den Plan eingestellt.

Im Vermögensplan sind investive Maßnahmen in Höhe von 3.070 T€ eingestellt.

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 310 T€ für den Kauf von 2 Fahrzeugen (Pressfahrzeug, Kehrmaschine) vorgesehen.

Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/0255-BV

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien Jena (KIJ) für das Wirtschaftsjahr 2010 wird bestätigt.

Begründung:

Entsprechend § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Ziffer 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Der Erfolgsplan 2010 schließt nahezu ausgeglichen mit einem Jahresüberschuss von 523 T€ ab, was vergleichbar mit dem Ergebnis 2008 ist. Zu berücksichtigen sind dabei die deutlichen Personalkosten- und Baupreissteigerungen. Die Instandhaltungsaufwendungen für die Immobilien im Zuge komplexer Sanierungsmaßnahmen sind nach wie vor

sehr hoch.

Der Investitionsplan 2010 sieht Gesamtausgaben in Höhe von ca. 32,7 Mio. € vor, davon 6,1 Mio. € im Rahmen des Konjunkturprogramms. Enthalten ist ein im Zuge der komplexen Baumaßnahmen mit durchzuführender Anteil an Instandhaltung von voraussichtlich 4,7 Mio. €.

Hierbei sollen mit einem Eigenanteil der Maßnahmen des Investitionsplans von ca. 16,9 Mio. € Fördermittel von ca. 15,8 Mio. € erschlossen werden. Dieser Ansatz ist im Vergleich zu den Vorjahren sehr hoch, was v.a. auf das Konjunkturprogramm, aber auch auf Mittel aus dem Programm Soziale Stadt für Schulsanierungen in Winzerla und Lobeda zurückzuführen ist.

Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17,8 Mio. € sind für die Weiterführung von Investitionsmaßnahmen in den Folgejahren bestimmt.

Im Finanzplan wird ein weiterer Liquiditätsabbau um 5,7 Mio. € bis Ende 2011 unterstellt. Nach jetzigem Kenntnisstand können die im Rahmen der Schulsanierung nötigen Investitionen zwar ohne zusätzliche Kreditaufnahme erbracht werden, zusätzliche Projekte sind aber in diesem Rahmen nicht finanzierbar.

Wirtschaftsplan 2010 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/0244-BV

1. Der Wirtschaftsplan 2010 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH wird bestätigt.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH als Vertreter des Gesellschafters Stadt Jena den Wirtschaftsplan 2010 der Gesellschaft zu genehmigen.
3. Die mittelfristige Unternehmensplanung 2010 - 2014 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gesellschaft erwartet für das Jahr 2010 ein ausgeglichenes Ergebnis.

Wesentliche Finanzierungsquelle bildet neben geringen Umsatzerlösen (Veranstaltungen, Beratungsleistungen) der städtische Zuschuss in Höhe von 544 T€. Des Weiteren sind in Höhe von 12 T€ Zuschüsse privater Firmen für diverse Projekte und Veranstaltungen (Messe Expo Real u. a.) geplant.

Kostenseitig entstehen Aufwendungen im Personalbereich sowie für die satzungsmäßige Tätigkeit der Gesellschaft.

Die mittelfristige Planung basiert auf den aktuellen Datengrundlagen. Es ist davon auszugehen, dass sich mit fortschreitender Tätigkeit der Gesellschaft Veränderungen ergeben werden, die Eingang in künftige Planungen finden werden.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 14.10.2009 dem Wirtschaftsplan zugestimmt.

Mehrausgaben Förderung des Sports - Überplanmäßige Mittelbereitstellung

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/0254-BV

1. Die Mehrausgaben für die Förderung des Sports in Höhe von 354.000 € (Budget 48 10 - Haushaltsstelle 55000.71550) sind durch Mehreinnahmen aus der Betriebskostenabrechnung des Jahres 2008 (Budget 44 xx - Schulen xxxxx.15085) zu decken.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat ein Konzept vorzulegen, welches die rechtzeitige Beteiligung des Stadtrates bei Ausgaben, die (wie in den vorliegenden Fällen im Bereich der Sportförderung) nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, absichert.

Begründung:

Der Zuschuss zur Förderung des Sports wurde im Haushalt 2009 auf 3.343.220 € festgelegt. Weiterhin wurden 50 T€ zur Sicherung des TUS und 5 T€ als Beteiligung am Ball des Sports bereitgestellt.

Nach Vorlage der Aufstellung des EB KIJ für die zusätzlich im Jahr 2009 erforderlichen finanziellen Mittel sind 354 T€ benannt worden, die sich wie folgt begründen:

- Rückforderung des Freistaates Thüringen von Fördermitteln für den Tribünenneubau Ernst-Abbe-Sportfeld (149 T€)
Gemäß Festlegung der DB OB vom 21.04.2009 wurde auf eine Klage gegen die Rückforderung verzichtet. Hauptargument war, dass sich die Stadt Jena wegen der Stadion-Umbaupläne nicht in einen Disput mit dem Land Thüringen bringen wollte.
- Erhöhung der Vereinsförderung (40 T€)
Im Sozialausschuss wurde einer Erhöhung der Zuschüsse an Vereine und Verbände für das Jahr 2009 zugestimmt, welche nicht im Zuschuss an den EB KIJ des Haushaltes 2009 enthalten war.
- Vorplanung Leichtathletikanlage (25 T€)
In Vorbereitung eines möglichen Beschlusses zum Stadion wurden Vorplanungen zur Leichtathletikanlage erforderlich, welche nicht im Zuschuss an den EB KIJ des Haushaltes 2009 enthalten war.
- Basketballtribüne Lobeda-West (80 T€)
Der Bau der Basketballtribüne wurde gemäß Schreiben von Herrn Schenker vom 31.03.2009 im Werkausschuss besprochen und bestätigt, welche nicht im Zuschuss an den EB KIJ des Haushaltes 2009 enthalten war.
- Studie Ernst-Abbe-Sportfeld (30 T€)
Für die Vorbereitung eines Beschlusses zum Bau einer Sporthalle am Sportforum, für den auch ein Förderantrag beim Land Thüringen gestellt werden soll, wurde die Erstellung einer Studie erforderlich, welche nicht im Zuschuss an den EB KIJ des Haushaltes 2009 enthalten war.

- Standortstudie Basketballhalle (30 TE)
Gemäß Festlegung des Stadtentwicklungsausschusses und der DB OB soll für November ein Baubeschluss für die Basketballhalle vorbereitet werden, wofür die Standortstudie erforderlichlich wurde, welche nicht im Zuschuss an den EB KIJ des Haushaltes 2009 enthalten war.

Öffentliche Bekanntmachungen

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 16.02.2010, 19.00 Uhr, findet in der Paradiesstr. 6, Beratungsraum 1. OG, die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Vorstellung des Forschungsprojektes: „Armutspolitik auf lokaler Ebene: Ein Ost-West-Vergleich am Beispiel von Jena und Trier“ 6. Bau einer Sport- und Mehrzweckhalle am Standort Sportkomplex Lobeda-West 7. Integriertes Entwicklungskonzept Jena-Lobeda 8. Integriertes Entwicklungskonzept Jena-Winzerla 9. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 18.02.2010, 17.00 Uhr, findet im Beratungsraum (Nr. 1_03), Am Anger 26, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 3. Protokollkontrolle 4. Stadtumbau Jena-Ergebnisse des Monitorings 2009 5. Widmung der Straße „Starweg“ im Ortsteil Cospeda 6. Widmung der Straße „Im Wasserlauf“ im Ortsteil Cospeda 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) 8. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung) 9. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Verschiedenes

Staatliche Studienakademie Glauchau - Tag der offenen Tür

Die

Staatliche Studienakademie Glauchau
Kopernikusstr. 51
08371 Glauchau
Tel.: 0 37 63 / 17 30 Fax: 0 37 63 / 17 31 80
www.ba-glauchau.de

führt unter dem Motto „*Karriereschwung durch Theorie und Praxis*“ am **6. März 2010 ab 9.00 Uhr** wieder einen **Tag der offenen Tür** durch und lädt dazu recht herzlich ein.

Interessenten können sich über die einzelnen Studienangebote in den Bereichen Technik und Wirtschaft informieren:

Studienangebote im Bereich Technik:

- Automobilmanagement
- Daten- und Kommunikationstechnik
- Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement
- Hochbau
- Mobile Kommunikation
- Prozessinformatik
- Produktionstechnik
- Straßen-, Ingenieur- und Tiefbau
- Technische Gebäudesysteme
- Thermische Energietechnik und Versorgungssysteme*

Studienangebote im Bereich Wirtschaft:

- Bank
- Baubetriebsmanagement
- Medizinisches Informationsmanagement
- Mittelständische Wirtschaft
- Spedition, Transport und Logistik
- Wirtschaftsinformatik

* (in Vorbereitung)

Die Studieninteressenten können sich am **06.03.2010 ab 09.30 Uhr** in der Aula bei einer kompletten Vorstellung des BA-Studiums durch den Direktor der Akademie, informieren lassen.

Anschließend besteht die Möglichkeit der Klärung individueller Fragen mit den Leitern der Studiengänge und anderen Mitarbeitern, der Besichtigung des Akademiegebäudes einschließlich des neuen modernen Studien- und Laborgebäudes sowie der neuen Bibliothek und des Studentenwohnheimes.

Die Studienakademie steht Ihren Gästen von **9.00 – 13.00 Uhr** offen.